

Fallstricke der Gutachtenlogik: Unterstellung von möglichen Tatvarianten durch den Psycho-Sachverständigen

Zusammenfassung

Oft wird behauptet, ein Sachverständiger müsse – besonders im Falle eines die Tat nicht gestehenden Beschuldigten/Probanden – verschiedene vom Gericht für möglich angesehene Geschehensabläufe unterstellen und diese seiner Begutachtung zugrundelegen. Es wird gezeigt, dass dies nur dann nicht zu Fehlschlüssen führt, wenn die Frage nach der Existenz von Erfahrungssätzen getrennt wird von der nach Vorliegen von Symptomen bei dem Probanden und wenn die Antworten auf diese Fragen systematisch getrennt ausgewertet werden.

Einleitung

Anlass zu den folgenden Überlegungen gab ein Fall: Einer Person, sie sei im Folgenden „Herr Luchs“ genannt, wurde eine Brandstiftung zur Last gelegt. Herr Luchs seinerseits berichtete eine Reihe von Umständen, die der Brandstiftung vorausgingen und über sie hinaus auftraten, wie Drohanrufe, -briefe, Einbrüche in die Wohnung, die zur Abkürzung im Folgenden als „bizarre Umstände“ zusammengefasst werden. Mit dem Verdacht, Herr Luchs habe diese Umstände nicht erlitten, sondern selbst inszeniert, tauchte auch die Frage nach der Schuldfähigkeit auf, verbunden mit der Frage, ob eine Unterbringung gem. § 63 StGB angezeigt sei. Herr Luchs selbst sagte stets, er habe den Brand nicht gelegt.

Eines (von zwei) Gutachten im Erkenntnisverfahren wurde als weitgehend „nicht aussagekräftig“ zurückgewiesen, weil der Gutachter (G) sich weigerte, hypothetisch zu unterstellen, Herr Luchs habe die „bizarren Umstände“ entweder selbst inszeniert oder nur vorgespiegelt. Derartige hypothetische Ergänzungen werden häufig verlangt. Aber welche Frage(n) wird/werden damit (implizit) gestellt, welche Schlüsse aus den möglichen Antworten des Gutachters gezogen? In ihnen sind mehrere, kategorial unterschiedliche Fragen enthalten. Diese Fragen verlangen unterschiedliche Formen der Gutachtertätigkeit und die Antworten darauf erlauben oder verbieten bestimmte Schlussfolgerungen.

Auf den ersten Blick scheint die Frage des Gerichts an G: Kann man aus den Merkmalen bestimmter Handlungen auf die psychische Gestörtheit des Herrn Luchs schließen?

Indem G die Einsetzung der „bizarren Umstände“ verweigerte, verweigerte er in Augen des Gerichts die Antwort auf diese Frage. Das Urteil über sein Gutachten als „nicht aussagekräftig“ impliziert, dass das Gericht eine Antwort für möglich hielt.

Genauer betrachtet handelt es sich aber um zwei Fragen, nämlich

- (1) Kann man aus den Merkmalen der bestimmten Handlungen auf die Art des Handelnden und/oder seine psychische Gestörtheit schließen?,
- (2) Weist Herr Luchs Merkmale einer solchen Person oder Symptome einer (dazu passenden) psychischen Störung auf?

Wenn man diese Fragen nicht trennt und die möglichen unterschiedlichen Kontexte (Prozesslagen und Befunde des Gutachters) nicht berücksichtigt, gelangt man zu Fehlschlüssen, wie im Folgenden gezeigt wird.

Rekonstruktion der Hypothesen des Gerichts

Das Gericht möchte wissen, ob wahr ist:

- LUCHS HAT DEN BRAND GELEGT und
- diesbezüglich: Luchs WAR NICHT VOLL SCHULDFÄHIG

Das Gericht hat vorausgesetzt, dass der Schluss LUCHS HAT DEN BRAND GELEGT zu ziehen ist, wenn zutrifft: LUCHS HAT FÜR DIE BIZARREN UMSTÄNDE GESORGT.

- Also: Wenn wahr ist LUCHS HAT FÜR DIE BIZARREN UMSTÄNDE GESORGT, dann auch LUCHS HAT DEN BRAND GELEGT

Unausgesprochen

- WER FÜR BIZARRE UMSTÄNDE SORGT, IST NICHT VOLL SCHULDFÄHIG

Die allgemeine Hypothese lautete also:

DAS INDIVIDUUM, DAS DIE BIZARREN DINGE INSZENIERT HAT, HAT DEN BRAND GELEGT UND WAR VERMINDERT SCHULDFÄHIG

Die konkrete:

LUCHS IST DAS INDIVIDUUM.

Die Frage nach schuldfähigkeitsrelevanten psychischen Störungen und die Auswirkungen ihrer Bejahung oder Verneinung auf weitere Schlussfolgerungen

Gutachtenaufträge werden häufig global formuliert, etwa „leidet der Angeklagte an einer seelischen Störung i.S.d. §§ 20, 21 StGB, so dass von einer Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldunfähigkeit auszugehen ist? Wenn ja: ist zu erwarten, dass der Angeklagte weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird?“

Diesen „Globalaufträgen“ liegen kategorial unterschiedliche Fragestellungen¹ zugrunde, die unterschiedliche Gutachtertätigkeiten erforderlich machen, deren Resultate wiederum weitere Schlussfolgerungen des (jeweiligen) Gerichts nahe legen bzw. umgekehrt (eher) ausschließen.

Jede Beweisführung, die Umstände und Zustände in einem konkreten Einzelfall zum Gegenstand hat, bedarf der Erfahrungssätze. Diese fungieren als „erste Prämissen“ in syllogistischen Schlüssen. Erfahrungssätze sind allgemein. Z.B.: Jeder, der die Symptome a, b, c aufweist, ist schizophran. Feststellungen bezüglich der Umstände des Einzelfalls bzw. Individuen sind konkret und liefern die zweite Prämisse. Z.B.: Individuum I weist die Symptome c,d,e auf.²

Daraus folgt per Deduktion: I ist nicht schizophran.

Die Frage „Ist I schizophran“ enthält implizit die Forderung an den Gutachter, Erfahrungssätze bereitzustellen³ — was ganz unabhängig von I zu geschehen hat — und I „im Lichte“ dieser Erfahrungssätze zu untersuchen.

Ich rekonstruiere die „Erfahrungssatz-Hypothesen“ des Gerichts und frage, welche Konsequenzen ihre Bejahung oder Verneinung durch den Gutachter hat.

Erfahrungssatz-Hypothesen des Gerichts und Wege zur ihrer Bestätigung oder Entkräftung durch Gutachten

Zur Bestätigung der Hypothese ist die Untersuchung eines beschuldigten Individuums weder erforderlich noch (erst recht) ausreichend, er kann nur gestützt auf viele Fälle, bei denen klar ist, welches Individuum welche „bizarren Umstände“ inszeniert hat und bei denen unabhängig davon eine psychiatrische Diagnose gestellt werden konnte, bestätigt werden — per Induktion. Entweder führt der

¹ BGHSt 7, 239 ff. benennt als Sachverständigenaufgabe Unterbreiten des Tatsachenstoff und Vermittlung des „wissenschaftlichen Rüstzeugs, das die wissenschaftliche Auswertung ermöglicht.“ Letzteres ist wesentlich der Bestand an Erfahrungssätzen, auf welchen der Sachverständige sich stützt.,

² Volckart, Bernd, Praxis der Kriminalprognose, München, 1997, S. 5

³ Die Begutachtung als angewandte Wissenschaft folgt einem nomothetisch-deduktiven Schema — welches auch der juristischen Subsumtion zugrunde liegt (Vgl. nur Hartmann, Fritz, Logik der ärztlichen Begutachtung, Mensch; Medizin; Gesellschaft (3), 1978, S. 220 ff.). Der Unterschied liegt in der Herkunft der ersten Prämissen, die für den Rechtsanwender typischerweise vom Gesetzgeber, im Falle des Gutachtens hingegen induktiv gewonnen worden. Dies ist wohl so selbstverständlich, dass die Forderung nach Benennung der verwandten Erfahrungssätze nicht ausdrücklich erhoben wird.

Gutachter eine entsprechende Untersuchung durch oder er greift auf vorhandene Untersuchungen, jedenfalls eine reichhaltige „klinische“ oder „forensische“ Erfahrung zurück.⁴ Eine Untersuchung an einem Individuum liefert nicht mehr als eine Anekdote.

Erfahrungssatz (EF)-Hypothese I: (a) Jedes Individuum, das bizarren Dinge inszeniert hat, ist schuldunfähig; (b) ...% der Individuen, die bizarre Dinge tun, sind schuldunfähig.

Das ist ein (vermuteter) Erfahrungssatz. Die richtige Frage an den Gutachter: Gibt es einen solchen Erfahrungssatz?

Die Varianten (a) und (b) unterscheiden sich in den möglichen Folgerungen.

In Variante (a) bedürfte es, wäre der Beweis für die bizarren Dinge erbracht, keiner weiteren gutachterlichen Feststellungen am Individuum. Das Gericht könnte bei Zugrundelegung des Erfahrungssatzes ohne Umstände selbst entscheiden.

Erfolgte die psychiatrische Untersuchung vor dem Beweis des BIZARREDINGETUNS, würde der Befund, Störungen lägen nicht vor, das BIZARREDINGETUN positiv ausschließen.

Erfolgte die psychiatrische Untersuchung und würde der Beweis des BIZARREDINGETUNS erbracht, müsste der Erfahrungssatz jedenfalls in dieser universellen Variante aufgegeben werden.

In Variante (b) hingegen träge der Schluss auf Schuldunfähigkeit nur mit einer mehr oder minder großen Wahrscheinlichkeit zu. Da die meisten Erfahrungssätze in der Kriminalwissenschaft, die forensische Psychiatrie eingeschlossen, probabilistischer Natur sind und damit dem Typ (b) angehören, erhöht die Feststellung der Täterschaft der bizarren Dinge zwar die Wahrscheinlichkeit, dass man jemand schuldunfähigen vor sich hat, das erspart aber die Untersuchung nicht.

Ergäbe die psychiatrische Untersuchung, dass keine Störung vorläge, so wäre die Hypothese, dass L die BIZARREDINGE getan hat, eher abgeschwächt, könnte aber nicht ohne weiteres verworfen werden. Eine Infragestellung des Erfahrungssatzes im Fall der parallelen Feststellung „L HAT BIZARREDINGE GETAN“ und „EINE STÖRUNG LIEGT NICHT VOR“ wäre nur schwach.

EF-Hypothese II: Aus den bizarren Inszenierungen lässt sich auf Merkmale des Täters schließen, insbesondere auf eine spezifische Störung

Dies ist eine differenzierende Frage: Welche der möglichen relevanten Störungen passt zu solchen Inszenierungen⁵? Solche Fragen werden den sog. Profilern gestellt, die derartige Erfahrungssätze erkunden und zu bestätigen suchen. Dabei sind die Spuren sowohl für die biologischen (Geschlecht, Alter) als auch psychologischen (Intelligenz, Störungen) und sozialen (alleinlebend, isoliert etc.) u.U. aufschlussreich – umso aufschlussreicher, je ungewöhnlicher das Muster der Spuren ist.

Die Antwort des Gutachters hätte unabhängig von (und auch am besten vor) einer Untersuchung von Herrn L gegeben werden müssen, es ist wiederum ein Erfahrungssatz gefragt, der eine bejahende Antwort auf die Frage zu EF I voraussetzt. Die Reichweite von EF I wird durch die EF II eingeschränkt: Nur ein Teil möglicherweise feststellbarer Störungen in der Reichweite der §§ 20/ 21 passen zu den Spuren.

Antwort des Gutachters: ein solcher Erfahrungssatz existiert

Wenn der Verdächtige Luchs bei der psychiatrischen Untersuchung Symptome einer unter §§ 20/21

⁴ Diese Frage ist explizit an die Gutachter nicht gestellt worden.

⁵ Ausführungen dazu finden sich in einem weiteren, im Verlauf des Verfahrens erstellten Gutachten von Dr. S, der vieles ausschloss, manches mangels Befunden bzgl. Herr Luchs, anderes, wie die wahnhaftige Störung, als (theoretisch) nicht ausschließbar bezeichnete, aber den Schluss auf Herrn Luchs mangels Befunden nicht zog.

fallenden Störung aufweist und solche auch für die Tatzeit feststellbar sind: keine volle Schuldfähigkeit.

unter EF I a)

Die Hypothese, dass Luchs inszeniert hat und schuldunfähig war, wird sicherer. Aber man beachte: nicht sicher, denn es kann noch (ähnlich) Gestörte neben ihm geben – das schließt auch Variante (a) der Hypothese nicht aus. Wenn die Inszenierung durch weitere Beweise bewiesen werden kann, ist der Schluss auf Schuldunfähigkeit dann sicher.

unter EF I b)

ebenfalls eine Festigung der Hypothese, allerdings schwächer und insbesondere der Schluss auf die Schuldunfähigkeit bliebe probabilistisch und müsste noch anderweit gestützt werden

unter EF II

Wenn das Störungsbild des L zu dem von dem „Täterprofil“ (aus den Spuren gelesen) passt, wird seine Täterschaft wahrscheinlicher.

Wenn keine Störung vorliegt, wird sie unwahrscheinlicher oder gar, wenn der Erfahrungssatz universell ist, ausgeschlossen.

Antwort des Gutachters: es gibt keinen solchen Erfahrungssatz

Rückschlüsse auf die BIZARREDINGEGETAN und damit auch Täterschaft sind nicht möglich, unabhängig von Befunden bzgl. psychischer Störungen. Wenn solche Befunde bei Luchs feststellbar gewesen wären, wäre Schuldunfähigkeit auf der Basis der allgemeinen psychiatrischen Erfahrungssätze feststellbar, aber keinerlei Rückschlüsse auf Täterschaft möglich. Würde ein Gutachter EF I bejahen und EF II verneinen, wären die Schlüsse auf BizarreDinge und Täterschaft weniger sicher – sowohl in Richtung Verneinung wie Bekräftigung.

Individual-Hypothesen des Gerichts und der Beitrag des Gutachters zu ihrer Bestätigung oder Widerlegung

Individual-Hypothese I

Vermutlich hat L die bizarren Inszenierungen getätigt

Das ist eine (vermutete) individualisierende Tatsachenbehauptung. Den Beweis dafür muss das Gericht im Wesentlichen mit anderen Mitteln als dem Gutachten führen. Die Frage ist, welchen Beitrag ein Sachverständiger dazu leisten könnte.

Wie schon gezeigt, wird der Verdacht für die Inszenierung durch L bei Gültigkeit eines Erfahrungssatzes (EF I, ggf. zusätzlich EF II) UND bei vorliegender psychischer Störung erhöht, bei Gültigkeit des Erfahrungssatzes UND fehlender psychischer Störung verringert.

Bei Ungültigkeit des Erfahrungssatzes sind Aussagen des Gutachters für die Individual-Hypothese I funktionslos.

Individual -Hypothese II

Vermutlich weist Luchs Symptome auf, die auf Störung schließen lassen, diese auf „Inszenierungen“. Die Bestätigung, Abschwächung oder Widerlegung ist hinsichtlich der Feststellung einer psychischen Störung genuine Gutachtertätigkeit durch Untersuchung des Individuums: Der Gutachter ist berufen, die Befunde zu erheben und mittels bekannter Erfahrungssätze (z.B. in den Klassifikationssystemen DSM/ICD eingebettet) auf bestimmte Störungen zu schließen.

Antwort des Gutachters: *es gibt bei L keine psychischen Störungen* impliziert, dass die Individual-Hypothese II entkräftet wird.

Die Funktion des Einsetzens von L in einen möglichen Ablauf

Die Antwort auf eine Frage hat eine Funktion im Kontext einer Beweisführung, wenn sie Information über Erfahrungssätze — die ersten Prämissen — oder bezüglich individueller Merkmale oder Handlungen — die zweiten Prämissen — erzeugt und diese zur Bekräftigung, Abschwächung oder Ausschluss der fallbezogenen Hypothesen oder eines Erfahrungssatzes beitragen.

Einsetzen in einen Erfahrungssatz (EF I oder II): funktionslos

Hier Einsetzen in: (Fast) jedes Individuum, das bizarre Dinge tut, ist schuldunfähig (EF II:... infolge einer spezifischen Störung).

Die Unterstellung oder hypothetische Einsetzung von L in „jedes Individuum“ würde zwingend zum Schluss auf die Störung führen – ohne Herrn Luchs überhaupt zu kennen. Für diese Einsetzung bedarf es keines Gutachters und überhaupt keines Sachverständigen. Sie verwandelt die zweite Prämisse des Syllogismus von einer Hypothese in eine Feststellung, der keine Feststellungen zugrunde liegen, eine fiktive Feststellung. Dasselbe trifft zu für Einsetzen in einen probabilistischen Erfahrungssatz (EF I b): Der Schluss auf „Störung“ würde wahrscheinlich richtiger. Und auch für EF II ändert sich nichts: wenn man in die Prämisse einsetzt, ergibt sich der Schluss.

Allerdings fügt eine solche Einsetzung keine zusätzliche Information hinzu, ist also funktionslos. Wenn man in den Satz: „Wer eine fremde bewegliche Sache in Zueignungsabsicht wegnimmt, ist strafbar“ in die Variable „Wer“ ein Individuum I einsetzt, kommt man zu dem Schluss, „I ist strafbar“.

Einsetzen zur Feststellung oder Erzeugung eines Erfahrungssatzes

Wenn Einsetzen des L in den Geschehensablauf BIZARREDINGETUN in jeden Erfahrungssatz funktionslos ist, kommt in Betracht, dass indirekt nach einem Erfahrungssatz gefragt wird, in diesem Fall etwa „Was wäre für eine Störung bei dem Täter zu erwarten“, also EF II, was aber wiederum die Einsetzung von L in die Variable „Täter“ funktionslos lässt. Vielmehr wäre, vorausgesetzt der Gutachter liefert EF II, die notwendige Folgefrage: Passt L in dieses Muster? – Und diese Frage lässt sich nicht durch Einsetzen, sondern nur durch Untersuchung des L beantworten. Einsetzen führt zu einem Zirkelschluss, weil Einsetzen dazu führt, dass vorausgesetzt wird, was erst bewiesen werden muss.

Einsetzen nach einer Untersuchung, die keine Befunde für irgendeine Störung geliefert hat

Wenn die Untersuchung keine Befunde liefert, indiziert das, dass L nicht zu „Jedes Individuum“ oder zu „den meisten“ gehört, und zwar schon für EF I. Da die Reichweite von EF II kleiner ist, ist also unter Geltung von EF II L erst recht als Täter und als gestört auszuschließen.

Das Einsetzen nach dem Befund „L ist nicht gestört“ ist daher ebenfalls funktionslos.

Allerdings kann das Einsetzen die Funktion haben, den Erfahrungssatz in Frage zu stellen. Denn wenn ein ungestörtes Individuum (EF I) oder eines, das die spezifischen Störungen nicht aufweist (EF II), die bizarren Dinge getan und/oder den Brand gelegt hat, ist der Erfahrungssatz entweder (für die universelle Variante) widerlegt oder jedenfalls (für die probabilistische) zweifelhaft.

Vollständig wäre das Gutachten (G) gewesen, wenn diese Infragestellung des Erfahrungssatzes „BIZARRE INSZENIERUNGEN“ GEHEN HAND IN HAND MIT PSYCHISCHEN STÖRUNGEN explizit gemacht worden wäre. Eine derartige Vervollständigung ist ihm gerade nicht abverlangt worden, vielmehr eine in einen Zirkelschluss führende Unterstellung.

Einsetzen nach einer Untersuchung, die Befunde für irgendeine Störung geliefert hat

Angenommen, bei L hätte sich eine die Schwelle des § 21 übersteigende Störung gezeigt, hätte die Frage, was sich bei Einsetzen des L in BIZARREDINGEGETAN ergibt, die Frage impliziert, ob die gefundene Störung mit dem aus den BIZARRENDINGEN gewonnenen erwarteten Profil (unter Geltung von EF II) übereinstimmt., hätte also eine Spezifizierung des Gutachtens verlangt. Weiterhin kann in einer solchen Situation das Einsetzen zur Klärung der Frage führen, ob die gefundene Störung die Schuldfähigkeit bezüglich der konkreten Tat beeinträchtigt hat.

Fazit

Es zeigt sich,

- dass die Frage nach Erfahrungssätzen bei Gutachenaufträgen strikt von Fragen nach psychischen Störungen bei Probanden getrennt werden müssen bzw. dass die Gutachter ihre zugrundgelegten Erfahrungssätze explizit machen müssen, vom Gericht im Auftrag stillschweigend enthaltene ebenfalls;
- dass bei Ausschluss psychischer Störungen durch die dem Gutachter zugänglichen und von ihm erhobenen Befunde bei einem Probanden die Unterstellung eines potentiell symptomatischen, aber unbewiesenen Tatgeschehens einen Zirkelschluss und damit einen logischen Fehler induziert.

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Erfahrungssatz: Bizarre Dinge -> § 21	bejaht		verneint	
	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
<i>Individuelle Untersuchung: Störung?</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
<i>Tatverdacht (via Bizarre Dinge)</i>	<i>verstärkt</i>	<i>abgeschwächt</i>	<i>keine Aussage</i>	<i>keine Aussage</i>
<i>Schuldunfähigkeit</i>	<i>wahrscheinlich</i>	<i>Unwahrscheinlich</i>	<i>Wahrscheinlich</i>	<i>Unwahrscheinlich</i>
<i>Erfahrungssatz Bizarre Dinge -> spez. Störung</i>	<i>bejaht</i>	<i>verneint</i>		
<i>Hypothetisches Einsetzen von L</i>	<i>Störung passt – Verdacht verstärkt</i>	<i>funktionslos</i>	<i>funktionslos</i>	<i>funktionslos</i>

In einem Satz: Hypothetisches Einsetzen führt meistens in die Irre.